



Hinweise für die Einzonung von Aushub-Inertstoffdeponien

Standorte für die Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial müssen vor dem Baubewilligungsverfahren eingezont werden. Hierzu ist ein Gesuch an die Gemeinde zu stellen. Bei Vorhaben mit mehr als 500 000 m³ Ablagerungsvolumen ist zudem eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen (Anhang 40.4 der Verordnung über die UVP, UVPV, SR 814.011). Wird für das Vorhaben eine projektbezogene Einzonung durchgeführt, so gilt dieses Verfahren als massgebliches Verfahren für die UVP (§ 45 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Umweltschutzgesetz, USG-VV, SRSZ 711.111). Über den Inhalt der Eingabe gibt Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) Auskunft. Aus der Sicht des Amtes für Raumplanung und des Amtes für Umweltschutz muss sie folgendes enthalten:

Das Projekt muss grob auf Plänen (Situation und 1-2 Schnitte) skizziert werden. Darlegungen zum Bedarf der vorgesehenen Anlagen, zur Erschliessung, zu allfälligen Bachverlegungen, das ungefähre Abbau-/ Ablagerungsvolumen, die genaue Umschreibung des abzubauenen/abzulagernden Materials, die Betriebsdauer, die Art der Nachnutzung, müssen angegeben werden. Bei nicht UVP-pflichtigen Anlagen müssen die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt in einem kurzen Bericht dargelegt werden. Bei UVP-pflichtigen Anlagen mit projektbezogener Einzonung muss die UVP parallel zur Einzonung erfolgen.